

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 13.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Der „Hunde-Trick“ der Bettelmafia und illegaler Welpenhandel – Was unternimmt der Senat dagegen?

Einleitung für die Fragen:

Seit geraumer Zeit sind insbesondere in der Innenstadt auffallend viele offenkundig organisierte Bettler mit Hunden unterwegs.

Viele der betroffenen Hunde sind augenscheinlich krank und stammen aus fragwürdigen Züchtungen. Es besteht der akute Verdacht, dass diese Tiere auch mithilfe von Medikamenten ruhiggestellt werden, damit sie die lange Zeit ruhig auf der Straße liegen bleiben. Auch die Nachtstunden müssen die Tiere bei Minusgraden im Freien verbringen. Dieses gewerbsmäßige Betteln, unter für die Tiere zum Teil unzumutbaren Umständen, muss ein Ende haben. Ein Betteln mit Hunden ist zudem unter Tierwohlgesichtspunkten nicht notwendig, da die „Tiertafel Hamburg“ eine hervorragende Arbeit leistet und Futter für solche Tiere ausgibt.

Mit Drs. 21/16065 wird mitgeteilt, dass dem Senat die Existenz von Bettlern mit Hunden in der Hamburger Innenstadt bekannt sei. Durch die Polizei und die eingesetzten Mitarbeiter der Bezirksämter wird die Situation beobachtet, sodass auf etwaige Veränderungen reagiert werden kann. Auf festgestellte Verstöße reagieren die zuständigen Behörden konsequent.

Des Weiteren teilt der Senat mit, dass gewerbsmäßige Bettelei im Sinne des Hamburgischen Wegegesetzes nur dann eine unerlaubte Sondernutzung und somit Ordnungswidrigkeit darstellen würde, wenn entsprechende Beweise vorliegen und eindeutig erkennbar ist, wer für die Ausübung des Gewerbes verantwortlich ist. Ein Vorgehen gegen aggressives Betteln fällt in die Zuständigkeit der Polizei.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Welche Maßnahmen planen die Bezirke sowie die zuständigen Behörden, um die gewerbsmäßige Bettelei mit Hunden, unter Inkaufnahme der Verletzung des Tierwohls, zu unterbinden? Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten zwei Jahren gegen Bettler mit Hunden, die gegen das Tierwohl verstoßen, eingeleitet?*

Antwort zu Frage 1:

Das Mitführen von Hunden durch bettelnde Personen ist nicht per se gleichzusetzen mit einer Verletzung des Tierwohls. Eine Bewertung und gegebenenfalls die Einleitung von Maßnahmen sind nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Das Phänomen tritt überwiegend in der Innenstadt auf. Im Bezirk Hamburg-Mitte werden daher seit 2014 regelmäßige oder aufgrund von Beschwerden veterinärrechtliche Kontrollen im Bereich der bekannten Brennpunkte durchgeführt.

In den übrigen Bezirken sind vor dem Hintergrund der geringen Anzahl eingegangener Beschwerden keine besonderen Maßnahmen erforderlich und vorgesehen.

Bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht können die Tiere sichergestellt beziehungsweise Strafanzeigen gestellt werden.

Frage 2: *Wie viele Kontrollen haben die zuständige Behörde und jeweils die Veterinärämter in den Bezirken, mit Blick auf das Phänomen der Bettelei mit Hunden, seit 2019 durchgeführt? Wie viele Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten welcher Art wurden hierbei jeweils in welcher Anzahl festgestellt? Bitte jahresweise inklusive des laufenden Jahres aufschlüsseln.*

Frage 3: *Wie viele Beschwerden sind bei jeweils welchen städtischen Stellen in Hamburg seit 2019 zum Phänomen der Bettelei mit Hunden eingegangen? Welche Beschwerdegründe sind hierdurch aktenkundig geworden? Bitte jahresweise inklusive des laufenden Jahres aufschlüsseln.*

Frage 4: *Wie viele Hunde mussten in den letzten zwei Jahren Bettlern entzogen werden?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Im Bezirk Hamburg-Mitte wird die Anzahl der Beschwerden, Sicherstellungen und Strafanzeigen mit Bezug auf Mitführen von Hunden durch bettelnde Personen statistisch nicht erfasst. Dafür ist eine händische Auswertung von circa 800 Fallakten nötig, was in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Im Bezirk Hamburg-Nord wurde 2019 einer Beschwerde mit Bezug auf Mitführen von Hunden durch bettelnde Personen nachgegangen, tierschutzrechtliche Verstöße konnten nicht festgestellt werden. In den übrigen Bezirksämtern gab es im erfragten Zeitraum für die Durchführung veterinärrechtlicher Kontrollen mit Bezug auf Mitführen von Hunden durch bettelnde Personen keinen Anlass.

Der Beschwerdeabteilung der Polizei liegen keine aktenkundigen Beschwerden im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus werden Bürgermitteilungen in der Behörde für Inneres und Sport nicht statistisch auswertbar erfasst.

Frage 5: *Wie viele Hunde wurden in Hamburg den Besitzern aufgrund von Fehlverhalten entzogen?*

Antwort zu Frage 5:

In den Bezirken – ausgenommen Hamburg-Mitte – wurden in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 117 Hunde aufgrund von veterinärrechtlichen Verstößen eingezogen.

Im Bezirk Hamburg-Mitte werden die zur Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst. Dafür ist eine händische Auswertung von circa 800 Fallakten nötig, was in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 6: *In wie vielen Fällen wurde, unterteilt nach den Jahren 2019 und 2020, gewerbsmäßige Bettelei im Sinne des Hamburgischen Wegegesetzes festgestellt?*

Antwort zu Frage 6:

In den Jahren 2019 und 2020 wurden keine Fälle von Bettelei nachgewiesen, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes im Sinne einer selbständigen, planmäßigen, fortgesetzten Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung standen.

Frage 7: *Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Polizei aufgrund von gewerbsmäßiger Bettelei eingreifen kann?*

Antwort zu Frage 7:

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen und gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die sich aus einer rechtswidrigen Bettelei ergeben können.

Frage 8: *Wird aus Sicht des Senats in Hamburg gewerbsmäßige Bettelei betrieben?*

Frage 9: *Wenn ja, welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?*

Frage 10: *Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Siehe Antwort zu 6.

Frage 11: *Was unternimmt der Senat gegen den illegalen Welpenhandel?*

Antwort zu Frage 11:

Der Begriff des illegalen Welpenhandels unterliegt keiner gesetzlichen Definition. Beim Handel mit Tieren müssen verschiedene Rechtsvorschriften beachtet werden. Insofern können Verstöße in unterschiedlichen Bereichen auftreten. Ein bedeutsamer Aspekt im Handel mit Tieren stellt das Anbieten im Internet mit der Möglichkeit der Anonymität dar. Eine Bundesratsinitiative zur Regulation des Online-Handels (BR-Drs. 425/19) wurde durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) unterstützt, erfordert aber im nächsten Schritt eine Umsetzung durch die Bundesregierung. Der Senat wird die weitere Entwicklung kritisch verfolgen.

Hohe Bedeutsamkeit hat neben dem staatlichen Handeln das Verhalten der Käufer. Daher ist eine Informationskampagne der Öffentlichkeit in Planung, mit der künftige Tierhalter auf die Probleme aufmerksam gemacht und zu einer Veränderung des Kaufverhaltens aufgefordert werden sollen.

Im Übrigen siehe Drs. 21/14581.

Frage 12: *Welche Behörde ist für die Bekämpfung des illegalen Welpenhandels zuständig?*

Antwort zu Frage 12:

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz setzt sich für Verbesserungen der tierschutzrechtlichen Bedingungen beim Handel mit Tieren ein. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

Für die Verfolgung von veterinärrechtlichen Verstößen sind die Verbraucherschutzämter der Bezirke zuständig. Im Einzelfall können weitere Rechtsbereiche und damit Dienststellen zusätzlich betroffen sein.

Frage 13: *Welche gesetzlichen Vorschriften sind im Kampf gegen den illegalen Welpenhandel einschlägig?*

Antwort zu Frage 13:

Folgende veterinärrechtliche Rechtsvorgaben sind relevant: Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung, Verordnung (EG) Nummer 1/2005, Tierschutztransportverordnung, Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz, Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung, Tiergesundheitsgesetz, Verordnungen (EU) Nummer 576/2013 und (EU) Nummer 577/2013 und Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Frage 14: *Wie viele Verfahren wurden, unterteilt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, aufgrund von illegalem Welpenhandel eingeleitet?*

Antwort zu Frage 14:

Siehe Antwort zu 11 und Drs. 21/14581.

In der Tabelle wird die Anzahl der Verfahren angegeben, die im Zusammenhang mit Rechtsverstößen gegen veterinärrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem Welpenhandel aufgetreten sind. Nicht jedes eingeleitete Verfahren führt zu einem Nachweis von Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Welpenhandel:

Tabelle 1

Jahr*	Veterinärrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Welpenhandel**
2015	7
2016	11
2017	15
2018	18
2019	19
2020***	16

* Das Bezirksamt Hamburg-Mitte führt über die Einleitung entsprechender Verfahren keine gesonderte Statistik. Dafür ist eine händische Auswertung von circa 1.800 Fallakten nötig, was in der für eine Parlamentarisch Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

** Das Bezirksamt Hamburg-Nord führt eine entsprechende Statistik erst seit dem Jahr 2017.

*** Stichtag: 16.11.2020

Frage 15: *Wie viele illegal eingeführte Welpen wurden, unterteilt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, festgestellt?*

Antwort zu Frage 15:

In Hamburg können sowohl beim Grenzübertritt am Flughafen durch das Veterinär- und Einfuhramt, als auch auf dem Gebiet der FHH durch die Verbraucherschutzämter der Bezirke Verstöße festgestellt werden.

Die von den Verbraucherschutzämtern der Bezirke gemeldeten Tierzahlen berücksichtigen sowohl die Einfuhr aus Drittländern, als auch das innergemeinschaftliche Verbringen nach Deutschland. Sie umfassen alle Tiere, für die Maßnahmen aufgrund veterinärrechtlicher Verstöße ergriffen wurden.

Tabelle 2

Jahr*	Fälle der Verbraucherschutzämter der Bezirke**
2015	7
2016	9
2017	16
2018	28
2019	30
2020***	44

* Das Bezirksamt Hamburg-Mitte führt über die Einleitung entsprechender Verfahren keine gesonderte Statistik. Dafür ist eine händische Auswertung von circa 1.800 Fallakten nötig, was in der für eine Parlamentarisch Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

** Das Bezirksamt Hamburg-Nord führt eine entsprechende Statistik erst seit dem Jahr 2016.

*** Stichtag: 16.11.2020

Die durch das Veterinär- und Einfuhramt gemeldeten Fälle umfassen Tiere, welche die Einreisebedingungen bei der Einfuhr aus einem Drittland nicht erfüllt haben. Die statistische Erfassung unterscheidet nicht nach Alter und Tierart. Eine händische Auswertung nach diesen Kriterien ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Tabelle 3

Jahr*	Fälle des Veterinär- und Einfuhramtes
2015	37
2016	25
2017	32
2018	32
2019	35
2020*	24

* Stichtag: 16.11.2020